

Satzung des Vespa Clubs von Deutschland e.V.



Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit, Mitgliedschaften	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft	4
§ 5 Beitragswesen	4
§ 6 Allgemeine Pflichten der Mitgliedsclubs	4
§ 7 Ehrenmitgliedschaft	4
§ 8 Bekanntmachungen des Vereins, Vereinskommunikation	5
§ 9 Organe des Vereins	5
§ 10 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder	5
§ 11 Vergütung der Vereinstätigkeit	5
§ 12 Vorstand	5
§ 13 Beschlussfassung des Vorstands, Vorstandssitzung	6
§ 14 Delegiertenversammlung	7
§ 15 Beurkundung der Beschlüsse, Redaktionsklausel	8
§ 16 Ehrenrat	8
§ 17 Datenschutz	9
§ 18 Haftungsbeschränkung	9
§ 19 Vereinsordnungen	9
§ 20 Auflösung und Anfallsberechtigung	9
§ 21 Gültigkeit der Satzung	10

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Die Dachorganisation der örtlichen deutschen Vespa Clubs führt den Namen VESPA CLUB VON DEUTSCHLAND e. V. im folgenden VCVD genannt.
- (2) Der VCVD ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Saarlouis unter VR 1156 eingetragen.
- (3) Sitz des VCVD ist Schwalbach, Sitz der Geschäftsstelle die jeweilige postalische Adresse des Präsidenten.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des VCVD beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit, Mitgliedschaften

- (1) Der VCVD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Motorsports.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Jugendförderung, insbesondere in Bezug auf Sicherheit im Straßenverkehr
 - b) die Unterstützung der Ortsclubs bei Aktivitäten zum Erhalt und der Pflege von Piaggio-, insbesondere Vespa-Fahrzeugen aller Art
 - c) die Durchführung örtlicher und überörtlicher Veranstaltungen für den Informations- oder Materialaustausch
 - d) die Ausrichtung von Meisterschaften – bevorzugt auf den oben erwähnten Veranstaltungen.
- (4) Der VCVD ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des VCVD dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedsclubs erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des VCVD.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des VCVD fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der VCVD ist Mitglied im Vespa World Club (VWC) sowie im Vespa Club Europa (VCE). Er kann in weiteren Vereinigungen und Verbänden Mitglied werden, sofern diese im Einklang mit dem Zweck des VCVD steht. Die Entscheidung über den Erwerb oder die Kündigung einer Mitgliedschaft trifft der Vorstand.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des VCVD kann jeder örtliche Vespa-Club im Raum der Bundesrepublik Deutschland werden.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand durch einfachen Beschluss aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den VCVD zu richten ist.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Auflösung des Mitgliedsclubs
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich und ist dem Vorstand gegenüber mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt des Austritts schriftlich zu erklären.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitgliedsclub an der Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben nicht beteiligt, das Ansehen des VCVD schädigt oder den von

der Delegiertenversammlung festgesetzten Beitrag nicht entrichtet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand per einfachen Beschluss. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied-Club innerhalb einer Frist von zwei Wochen das Recht der Berufung zum Ehrenrat zu.

- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten der Mitgliedsclubs, mit Ausnahme derjenigen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die vor dem Erlöschen der Mitgliedschaft vom Mitglied eingegangen und ihrer Natur nach einer späteren Abwicklung bedürfen.

§ 5 Beitragswesen

- (1) Die Mitgliedsclubs sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag an den VCVD zu leisten, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstands von der Delegiertenversammlung per einfachem Beschluss festgelegt werden.
- (2) Beiträge, zu denen die Mitgliedsclubs nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem VCVD verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem VCVD – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.
- (3) Den Mitgliedsclubs steht gegenüber dem VCVD kein Zurückbehaltungsrecht (§ 273 Abs. 1 BGB) hinsichtlich der Beitragspflichten zu.

§ 6 Allgemeine Pflichten der Mitgliedsclubs

- (1) Die Mitgliedsclubs sind verpflichtet, im Geiste sportlicher und kameradschaftlicher Zusammenarbeit den Zusammenhalt der einzelnen Clubs zu fördern, anderen Mitgliedsclubs mit Rat und Tat beizustehen und überörtliche Veranstaltungen des Verbandes oder anderer Mitgliedsclubs nach bestem Vermögen organisatorisch und personell zu unterstützen.
- (2) Der Pflege kameradschaftlicher Hilfsbereitschaft auf der Straße, insbesondere gegenüber durchreisenden Vespa-Fahrern, ist besonderes Augenmerk zu widmen.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich in besonderer Weise um den VCVD verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes, zu Ehrenmitgliedern des VCVD ernannt werden.
- (2) Ein Ehrenpräsident kann ernannt werden.

§ 8 Bekanntmachungen des Vereins, Vereinskommunikation

- (1) Bekanntmachungen und Informationen des VCVD für seine Mitgliedsclubs und deren Mitglieder wie z.B. Einberufung der Delegiertenversammlung, das Inkrafttreten einer Satzungsänderung, Änderungen beim Vorstand, Änderungen beim Beitragswesen, wichtige Ergebnisse der Delegiertenversammlung und Einladungen zu Vereinsveranstaltungen erfolgen per E-Mail (Newsletter), über das Verbandsmagazin und auf der Homepage des VCVD unter www.vcvd.de. Dazu ist erforderlich, dass die Mitgliedsclubs dem VCVD ihre E-Mail-Adresse bekanntgeben. Es können weitere digitale Kanäle wie Facebook, Instagram u. ä. verwendet werden.
- (2) Die Satzung und die Vereinsordnungen stehen den Mitgliedsclubs ebenfalls auf der Homepage des VCVD zur Verfügung.
- (3) Es obliegt den Mitgliedsclubs sich regelmäßig über die verschiedenen Kanäle über das aktuelle Vereinsgeschehen zu informieren.
- (4) Zwischen einzelnen Amtsinhabern innerhalb des VCVD ist es zulässig, dass Informationen zum Vereinsbetrieb auch über Messengerdienste, wie z.B. WhatsApp verbreitet werden. Dazu ist erforderlich, dass dem VCVD die Mobilfunknummer der betroffenen Personen zur Verfügung gestellt wird.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des VCVD sind

- a) der Vorstand
- b) die Delegiertenversammlung.

§ 10 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im VCVD beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung.
- (2) Eine Vorstandsfunktion im VCVD setzt die Mitgliedschaft in einem dem VCVD angeschlossenen Mitgliedsclub voraus.
- (3) Abwesende können nur dann in eine Vorstandsfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
- (4) Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein, wenn sie das Amt antreten.

§ 11 Vergütung der Vorstandstätigkeit

Die Vorstandsmitglieder des VCVD üben ihre Tätigkeit für den VCVD unentgeltlich aus und haben keinen Anspruch auf eine Vergütung der Tätigkeit, gleich welcher Art. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB ist davon unbenommen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand des VCVD besteht aus
 - a) dem Präsidenten,
 - b) einem Vizepräsidenten mit einem Geschäftsbereich nach lit. c) - h)
 - c) Schatzmeister
 - d) Sportkommissar
 - e) Beisitzer Sport
 - f) Beisitzer Touristik
 - g) Beisitzer Kommunikation – Öffentlichkeitsarbeit.
 - h) Beisitzer Historisches Register.Bei Bedarf können weitere Beisitzer hinzugewählt werden.
- (2) Der VCVD wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten vertreten; jeder ist einzelvertretungsberechtigt (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis gilt, dass der Vizepräsident sein Amt nur ausüben darf, wenn der Präsident verhindert ist.
- (3) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es sind getrennt Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand jeweils im Amt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
- (4) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Delegiertenversammlung hinfällig.
- (5) Der Rücktritt von einem Vorstandsamt kann nur in der Delegiertenversammlung, in einer Vorstandssitzung oder durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied nach § 26 BGB erklärt werden.
- (6) Dem Vorstand obliegen die Führung der Geschäfte des VCVD, sowie die Entscheidung über die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedsclubs.
- (7) Die Wahl von Vorstandsmitgliedern als Blockwahl ist zulässig.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstands, Vorstandssitzung

- (1) Der Vorstand entscheidet im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben durch Beschluss. Die Beschlussfassung im Vorstand ist neben einer Präsenzsitzung auch hybrid oder im Rahmen einer Video-Konferenz, einer Telefonkonferenz oder in anderer

vergleichbarer Form der Beschlussfassung zulässig. Die Entscheidung darüber trifft der Präsident. Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist wirksam, wenn ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss schriftlich widerspricht.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandssitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und an der Sitzung mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder teilnimmt.
- (3) Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.
- (4) Sitzungen des Vorstands sind mindestens sechs Tage vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einschließlich vorliegender Anträge und Antragsunterlagen einzuberufen. Die Vorstandsmitglieder können einstimmig auf die Einhaltung der Ladungsvoraussetzungen verzichten. Über spätere – auch während der Sitzung – hinzukommende, weitere Tagesordnungspunkte kann wirksam beschlossen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zugestimmt haben.
- (5) Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des VCVD es erfordert oder wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, die Berufung in schriftlicher Form verlangen. Vorstandssitzungen sind weiterhin jeweils innerhalb von zwei bis vier Wochen vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Delegiertenversammlung durchzuführen.
- (6) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Das Stimmverbot des § 34 BGB gilt für Vorstandsmitglieder auch bei Rechtsgeschäften, die seinen Ehepartner oder Verwandte bis zum 2. Grad betreffen.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Die Vorstandsmitglieder erhalten das Protokoll der Sitzung per E-Mail zugestellt. Das Protokoll gilt am zweiten Tag nach der Absendung als zugegangen.
- (9) Im Einzelfall kann der Präsident anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im schriftlichen Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vorstands. Die Frist zur Beschlussfassung legt der Präsident im Einzelfall fest, sie muss mindestens fünf Arbeitstage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung um Umlaufverfahren per E-Mail an den Präsidenten widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung und das Umlaufverfahren ist gescheitert.
- (10) Die Regelungen für die Beschlussfassung des Vorstands können analog auch durch die anderen Organe und Gremien des VCVD angewendet werden, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung etwas Abweichendes geregelt ist.

§ 14 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des VCVD. Sie beschließt über die Angelegenheiten des VCVD, soweit diese nicht vom Vorstand wahrgenommen werden. Ihr obliegen
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl des Vorstandes, von zwei Kassenprüfern und einem Stellvertreter sowie des Ehrenrates
 - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - e) die Änderung der Satzung
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des VCVD

- (2) Die Delegiertenversammlung hat alle zwei Jahre, im 2. Halbjahr an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort in der Bundesrepublik Deutschland stattzufinden. Sie ist vom Vorstand durch schriftliche Einladung, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen, an die Mitgliedsclubs einzuberufen, die wiederum ihre Delegierten zu informieren haben. Termin und Tagungsort sind den Mitgliedsclubs mindestens zehn Wochen vorher im Rundschreiben des VCVD bekannt zu geben.
- (3) Durch Beschluss der Delegiertenversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ergänzt oder geändert werden. Anträge der Mitgliedsclubs zur Tagesordnung sind spätestens 21 Tage vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Sie werden allen Mitgliedsclubs anschließend gesammelt schriftlich bis 14 Tage vor der Versammlung zur Verfügung gestellt.
- (4) Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des VCVD es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Mitgliedsclubs schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird. Kommt der amtierende Vorstand diesem Wunsch nicht nach, so ist der Stimmführer dieser 1/3-Mehrheit der Mitgliedsclubs befugt, die Delegiertenversammlung satzungsgemäß einzuberufen.
- (5) Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
Die Delegiertenversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und der Auflösung des VCVD ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Die Mitgliedsclubs üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Delegiertenversammlung aus. Sie haben pro 50 angefangene Mitglieder eine Stimme. Die Art, wie sie ihre Delegierten bestimmen, steht ihnen frei. Jeder Delegierte hat eine Stimme, eine Übertragung der Stimme ist nicht möglich.
- (7) Weiterhin hat der Vorstand als Organ des VCVD insgesamt eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt in der Delegiertenversammlung durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten.
Bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.
- (8) Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung („Versammlungsleiter“) führt der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident.
- (9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.
Sollte es bei Wahlen für eine Position mehr als einen Kandidaten geben, erfolgt zwingend eine geheime Wahl.
- (10) Die Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 15 Beurkundung der Beschlüsse, Redaktionsklausel

- (1) Die in den Delegiertenversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.
- (2) Der Vorstand nach § 26 BGB ist analog § 179 Abs. 1 S. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

§ 16 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (2) Der Ehrenrat wird von der Delegiertenversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Die Wiederwahl des Ehrenrates ist zulässig.
- (3) Zum Vorsitzenden des Ehrenrates soll möglichst eine rechtskundige Person gewählt werden. Zum Mitglied des Ehrenrates können nicht mehrere Mitglieder ein und derselben Mitgliedsclubs gewählt werden.
- (4) Die Tätigkeit des Ehrenrates ist ehrenamtlich.
- (5) Dem Ehrenrat obliegt es
 - a) Streitigkeiten zwischen den Mitgliedsclubs, die sich aus dem Vereinsleben ergeben oder auf ihm beruhen, zu schlichten.
 - b) über Berufungen gegen Beschlüsse des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedsclubs zu befinden.
- (6) Der Ehrenrat fasst seine Beschlüsse in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.
- (7) Die Entscheidungen des Ehrenrates ergehen nach schriftlicher Anhörung der Parteien bzw. des Berufungsführers innerhalb von drei Monaten seit Eingang der Berufung – nach mündlicher Beratung. Sie sind den Beteiligten und dem Vorstand in schriftlicher Form bekannt zu geben.

§ 17 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitgliedsclubs durch den VCVD erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den VCVD erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und verwendung erstellt der Vorstand eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen und aktuell gehalten wird.

§ 18 Haftungsbeschränkung

- (1) Der VCVD, seine Vorstandsmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des VCVD im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedsclubs im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den VCVD einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 19 Vereinsordnungen

Es gibt eine Geschäfts- und Finanzordnung für den Vorstand. Diese wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und aktuell gehalten. Sie kann auf der Homepage www.vcvd.de eingesehen werden.

§ 20 Auflösung und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des VCVD kann nur in einer Delegiertenversammlung mit der in § 14

Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

- (2) Falls die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des VCVD die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (3) Bei Auflösung des VCVD oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des VCVD an das Deutsche Rote Kreuz e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 17.09.2023 in Hagen beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.